

*L'Ardenne
Prévoyante*

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

JAGD
DRITTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
ALGEMEINE BEDINGUNGEN

06/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
1. GARANTIEN	4	2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
1.1. Versicherte Personen und Dritte	4	2.1. Das Leben des Vertrags	13
1.1.1. Für die Garantie Jäger-Schütze	4	2.1.1. Die Versicherungsvertragsparteien	13
1.1.2. Für die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern	4	2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags	13
1.1.3. Für die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers und Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien	4	2.1.3. Unsere Empfehlungen	13
1.2. Zivilrechtliche Haftpflicht	4	2.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner	13
1.2.1. Gegenstand der Garantien	4	2.1.5. Inkrafttreten des Vertrags	13
1.2.2. Garantierte Beträge	5	2.1.6. Vertragsende	13
1.2.3. Selbstbeteiligung	6	2.1.7. Mitteilungen	16
1.2.4. Indexierung	6	2.1.8. Solidarität	16
1.2.5. Ausschlüsse	6	2.1.9. Verwaltungskosten	16
1.2.6. Die Schadensfälle	6	2.2. Die Prämie	16
1.3. Rechtsschutz	7	2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung	16
1.3.1. Rechtliche Unterstützung – Legal Village Info: 078 15 15 56	8	2.2.2. Nichtzahlung der Prämie	16
1.3.2. Rechtsschutz	8	2.2.3. Unteilbarkeit	16
1.3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	9	2.3. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten	16
1.3.4. Kautionshinterlegung	9	ANHANG 1	21
1.3.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschäden	9	LEXIKON	22
1.3.6. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz	10		
1.4. Territorialer Geltungsbereich	12		

1. GARANTIE

1.1. Versicherte Personen und Dritte

1.1.1. Für die Garantie Jäger-Schütze

Wir versichern folgende Personen:

- den Jäger-Schützen, der in den Besonderen Bedingungen genannt ist.
- die Jäger-Schützen, die er eingeladen hat, die ihren Wohnsitz nicht in derselben Region oder demselben Land wie er haben, und die im Besitz eines Jagdscheins sind, der für die Region oder das Land gültig ist, in der/dem sie ihren Wohnsitz haben, und deren Namen uns rechtzeitig mitgeteilt wurden. Die Deckung wird für bis zu fünf aufeinanderfolgende Tage gewährt.

Als Dritter gilt jede andere Person als:

- der Jäger-Schütze, der in den Besonderen Bedingungen genannt ist.

1.1.2. Für die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern

Wir versichern folgende Personen:

- den **Versicherungsnehmer** oder die Person, die in den Besonderen Bedingungen genannt ist.
- den Arbeitgeber von Jagdaufsehern
- den/die Jagdaufseher

Als Dritter gilt jede andere Person als:

- der Versicherungsnehmer oder die Person, die in den Besonderen Bedingungen genannt ist, als Arbeitgeber von Jagdaufsehern.
- der/die Jagdaufseher, der/die vom **Versicherungsnehmer** oder vom Versicherten angestellt ist/sind, wenn die Gesetzgebung für die Entschädigung von Arbeitsunfällen für ihn/sie gilt.

1.1.3. Für die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers und Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien

Wir versichern folgende Personen:

- den **Versicherungsnehmer** oder die Person, die in den Besonderen Bedingungen genannt ist.
- die Teilnehmer, die sich kostenlos an der Vorbereitung und Organisation der Jagd beteiligen
- die Treiber, insoweit die Deckung in den Besonderen Bedingungen bestätigt wird.

Als Dritter gilt jede andere Person als:

- den **Versicherungsnehmer** oder die Person, die in den Besonderen Bedingungen genannt ist.
- das vom **Versicherungsnehmer** oder vom Versicherten angestellte Personal, wenn die Gesetzgebung über die Entschädigung bei Arbeitsunfällen für dieses Personal gilt (zum Beispiel: Personal, das sich um die Logistik oder die Versorgung usw. kümmert).

Die Treiber sind untereinander und gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und dem Versicherten Dritte.

1.2. Zivilrechtliche Haftpflicht

1.2.1. Gegenstand der Garantien

Die Garantie wird den Versicherten gewährt in ihrer Eigenschaft als Jäger-Schütze, Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien und/oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern gemäß den Bestimmungen der besonderen Vertragsbedingungen.

Die Deckung wird dem Versicherten ebenfalls gewährt als Eigentümer oder Benutzer einer Drohne für Flüge während der Jagd, zu rein privaten (sportlichen und Freizeit-)Zwecken, entweder mit einer Spielzeugdrohne oder in der Kategorie „Open“ (A1/A2/A3) mit einer höchstens 20 kg schweren Drohne, und unter strikter Einhaltung der Vorschriften, Verfahren und Betriebsbedingungen, die durch den Königlichen Erlass vom 8. November 2020 über die Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 festgelegt sind.

1.2.1.1. Die Garantie Jäger-Schütze

Der Versicherte muss im Besitz einer gültigen Genehmigung zum Tragen einer Jagdwaffe oder eines gültigen Jagdscheins sein, ausgestellt von der zuständigen Behörde in Belgien oder in seinem Herkunftsland. Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam.

A. Gesetzliche Garantie

Der Versicherte ist gedeckt in seiner Eigenschaft als Jäger-Schütze gemäß dem Königlichen Erlass vom 15. Juli 1963 über die Haftpflichtversicherung zum Zwecke der Erlangung einer Genehmigung zum Tragen einer Jagdwaffe oder eines Jagdscheins und dem Erlass der Flämischen Regierung vom 25. April 2014 über die administrative Organisation der Jagd in der Flämischen Region.

Wir decken die zivilrechtliche Haftpflicht des Versicherten bei Personen- und/oder materiellen Schäden, die Dritten entstehen

- wegen Unfällen, die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder einer Treibjagd resultieren
- wegen Unfällen, die aus der Beförderung dieser Waffen zum und vom Ort der Jagd oder der Treibjagd resultieren.

Sobald dem Versicherten die Deckung des Vertrags gewährt wird, geben wir ihm die Versicherungsbescheinigung ab. Falls der Vertrag für nichtig erklärt wird, ist dieses Dokument nicht gültig, und seine Gültigkeit endet zum Vertragsende oder zu dem Zeitpunkt, zu die Kündigung oder Aussetzung des Vertrags in Kraft tritt.

B. Außergesetzliche Garantie

In Ergänzung der gesetzlichen Garantie decken wir auch die zivilrechtliche Haftpflicht, die dem Versicherten im Rahmen des Privatlebens gemäß den Bestimmungen von Buch 6 des Zivilgesetzbuchs bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht und den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen

Rechts obliegen kann, der für die Personen- und/oder materiellen Schäden, die Dritten verursacht wurden, resultierenden Schadenersatzansprüche

- aufgrund von Jagdunfällen, die nicht von der gesetzlichen Garantie gedeckt sind, mit Ausnahme von Schäden, die in den Anwendungsbereich der Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern fallen
- wegen Unfällen, die durch die Verwendung und Handhabung von für die Jagd bestimmten Waffen verursacht werden, während sie sich im rechtmäßigen Besitz des Versicherten befinden
- wegen Unfällen, die durch Jagdhunde verursacht werden, die der Versicherte während der Jagd oder auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat
- wegen Unfällen, die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während einer gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmaßnahme resultieren, oder verursacht durch einen Versicherten, der im Besitz eines Jagdscheins ist
- wegen Unfällen, die aus der Beförderung dieser Waffen zum und vom Ort einer gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmaßnahme resultieren.

C. Gemeinschaftliche Erweiterung „geschulte Person“

Wir decken die zivilrechtliche Haftpflicht, die dem **Versicherungsnehmer** oder dem Versicherten obliegen kann im Rahmen seines Privatlebens in der Eigenschaft als geschulte und registrierte Person der FASNK (Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette) und als Teilnehmer an der Jagd in Belgien oder in einem Land, das die erhaltene Bescheinigung anerkannt hat.

1.2.1.2. Die Garantie Eigentümer oder Pächter, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien

Wir decken die zivilrechtliche Haftpflicht, die dem **Versicherungsnehmer** im Rahmen des Privatlebens kraft der Bestimmungen von Buch 6 des Zivilgesetzbuchs über die außervertragliche Haftpflicht obliegen kann, bei Ansprüchen aus Personen- und/oder materiellen Schäden, die Dritten entstehen und die er in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder als Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien zu verantworten hat.

Unsere Garantie erstreckt sich auf die zivilrechtliche Haftpflicht, die dem **Versicherungsnehmer** obliegen kann bei

- Wildzählungen, die vom Jagdtrat organisiert werden, und
- gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmaßnahmen.

Wir decken auch

- die zivilrechtliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden verursacht durch Brand, Explosion, Rauch oder Wasser an der Jagdhütte, die nicht sein Eigentum ist, und über die er zeitweilig verfügt. Unsere Intervention ist auf einen Höchstbetrag von 25.000 EUR je **Schadensfall** beschränkt, und es wird keine Selbstbeteiligung abgezogen.

- sofern die Haftung der Treiber ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist.

Wir decken nicht:

- die Haftpflicht des Versicherten für Jagdaufseher
- „Wildschäden“, d. h. insbesondere Schäden, die durch Wild an landwirtschaftlichen Kulturen und Gärten entstehen, u. a. diejenigen, die Gegenstand besonderer Schadenersatzregelungen sind
- die Haftpflicht sämtlicher Jagdteilnehmer in ihrer Eigenschaft als Jäger und Schützen
- die Haftpflicht des Versicherten für Schäden, die Kindern unter 16 Jahren entstanden sind, die als Treiber im Rahmen der Jagd auf Großwild handeln, ohne von einem erwachsenen Treiber betreut zu werden.

1.2.1.3. Die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern

Wir decken die zivilrechtliche Haftpflicht, die dem Versicherten im Rahmen seines Privatlebens obliegen kann kraft der Bestimmungen von Buch 6 des Zivilgesetzbuchs bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht aufgrund von Unfällen, die Dritten zugefügt wurden durch

- seine in den Besonderen Bedingungen namentlich genannten Jagdaufseher
- die Jagdhunde, wenn sie die Jagdaufseher in der Ausübung ihres Berufs begleiten.

Wir decken auch, zu denselben Bedingungen, die persönliche zivilrechtliche Haftpflicht dieser Jagdaufseher, die als Angestellte des Versicherten oder als gerichtliche Polizeibeamte handeln. Deren Haftung als Jäger und/oder Schützen ist jedoch nur dann gedeckt, wenn sie in dieser Eigenschaft auch einen Versicherungsschutz genießen, der in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich vermerkt ist.

1.2.2. Garantierte Beträge

Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, werden als ein und derselbe **Schadensfall** betrachtet.

1.2.2.1. Für den Jäger-Schützen

Für die gesetzliche Garantie gewähren wir unsere Garantie in Höhe von

- 12.500.000 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Schäden mit Körperverletzung
- 125.000 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von materiellen Schäden.

Für die außergesetzliche Garantie gewähren wir unsere Garantie in Höhe von

- 32.760.318,63 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Schäden mit Körperverletzung
- 1.638.015,92 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von materiellen Schäden.

1.2.2.2. Für den Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, den Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien und den Arbeitgeber von Jagdaufsehern

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 32.760.318,63 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Schäden mit Körperverletzung

- 1.638.015,92 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von materiellen Schäden.

Die gerichtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die Gerichtskosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Geldbußen und Strafen, die durch einen Jagdrat, jede andere Organisation, die gesetzlich zuständig ist für die Jagdverwaltung, oder durch einen Inhaber des Jagdrechts auferlegt werden kann, und die resultieren aus einer nicht erlaubten Jagd mit Kugelwaffen auf Wild oder einer nicht erlaubten Jagdart, die von dem Versicherten ausgeübt wird, gehen nicht zu unseren Lasten.

1.2.3. Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung von 225,26 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für materiellen Schäden anwendbar.

1.2.4. Indexierung

Die Selbstbeteiligung und die Versicherungssummen werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei der Basisindex der vom Januar 2025 ist, d. h. 316,22 (Basis 100 = 1981), mit Ausnahme der gesetzlichen Garantie für den Jäger-Schützen.

Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist die des Monats vor dem Monat seines Eintritts.

1.2.5. Ausschlüsse

Wir gewähren keine Deckung für:

- **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten**, Krieg, **Aufbruch**, **Sabotage**, **Volksbewegung**, **Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen.
- die persönliche Haftung des Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, für die wir nachweisen, dass diese aus einem der nachfolgend genannten groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Schäden, die anlässlich von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen verursacht werden
 - die Privatausübung von Tätigkeiten, die eine Berufseignung erforderlich machen, die der Versicherte nicht besitzt, so dass der Eintritt des Schadens nach Aussage jeder auf diesem Gebiet kompetenten Person unvermeidlich war.
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verursacht wird

- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die ein haftpflichtiger Versicherter unter seiner Aufsicht hat
- Schäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch.

Wir decken keine hieraus resultierenden materiellen Schäden, deren Folgen normalerweise im Rahmen der Garantie „Schadensersatzansprüche Dritter“ einer Brandschutzversicherung zu versichern sind, d. h. Schäden, die von einem Gebäude, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist, ausgehen oder übertragen werden.

- die vorsätzliche Nichteinhaltung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen des Eigentümers oder Pächters des Jagdreviers oder des Leiters oder Veranstalters von Jagdpartien
- Schäden, die aus einer zivilrechtlichen Haftungspflicht entstehen, die einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegt, insbesondere Schäden, die durch Landkraftfahrzeuge und ihre Anhänger verursacht werden
- die Nichteinhaltung der Beschilderungspflichten, die für die Organisation von Treibjagden gesetzlich vorgeschrieben sind.

Wir übernehmen keinerlei Haftung im Rahmen dieses Vertrags und sind nicht verpflichtet, irgendeine Zahlung für einen **Schadensfall** zu leisten oder irgendeinen Nutzen im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit die Bereitstellung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen **Schadensfalls** oder die Gewährung eines solchen Nutzens **uns** Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen und/oder wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Belgiens aussetzen würde.

1.2.6. Die Schadensfälle

1.2.6.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtungen aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen Versicherten sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen Versicherten sich

dessen Folgen zu mindern, d. h.

- alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu mindern
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung oder Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der Versicherte das Vorliegen des Tatbestands anerkennen,

ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann.

ihn zu melden, d. h.

- uns schnell und genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, auf jeden Fall spätestens innerhalb von acht Tagen

an seiner Regulierung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle relevanten Dokumente und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu beschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe, Mitteilung oder Zustellung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente zu übermitteln.

in der zivilrechtlichen Haftpflicht

- uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente bezüglich eines **Schadensfalls** nach deren Mitteilung, Zustellung oder Abgabe an den Versicherten umgehend zu übermitteln
- vor Gericht zu erscheinen oder den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge zu leisten
- ohne unser Einverständnis auf jedwede Entschädigung oder Zusicherung einer Entschädigung der geschädigten Person zu verzichten. Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung können hingegen keine Verweigerung unserer Garantie begründen.

1.2.6.2. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten

Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Garantien und innerhalb ihrer Grenzen verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für einen anderen Versicherten als Sie einzusetzen und die geschädigte Person nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

1.2.6.3. Unser Rückgriffsrecht

Bei allen Haftpflichtversicherungen verfügen wir über ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen Versicherten als Ihnen gegenüber, und zwar in allen Fällen, in denen wir laut Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Das Rückgriffsrecht erstreckt sich auf die Entschädigungen, für deren Zahlung wir hauptsächlich verantwortlich sind, sowie auf die Gerichtskosten und Zinsen. Es bezieht sich

auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn es einem Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses, für das er haftbar ist, minderjährig war.

Wir können unser Rückgriffsrecht insbesondere ausüben

- für die Rückerstattung der vertraglichen Selbstbeteiligung
- bei Schäden, die aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten resultieren
- bei Schäden, für die die persönliche außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht des Versicherten über 16 Jahre gilt, der Urheber eines **Schadensfalls** ist, für den wir den Nachweis erbringen, dass dieser aus einem der vom Vertrag ausgeschlossenen groben Verschulden hervorgeht
- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** die durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über den Besitz eines Jagdscheins oder einer Jagdlizenz vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt
- bei einer Unterbrechung der Garantie wegen Nichtzahlung der Prämie
- bei Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- bei Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten**, Krieg, **Aufbruch**, **Sabotage**, **Volksbewegung** oder **Arbeitskonflikt** hervorgehen.

1.3. Rechtsschutz

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Bearbeitung von RechtsschutzSchadensfällen wird von der Legal Village A.G. übernommen, einer selbstständigen und auf die Bearbeitung dieser Schadensfälle spezialisierten Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung der RechtsschutzSchadensfälle beauftragen.

Unter Schadensfall wird jede Rechtsstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Personen, Versicherte oder Dritte, aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1.3.1. Rechtliche Unterstützung – Legal Village

Info: 078 15 15 56

Gegenstand der rechtlichen Unterstützung: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein Versicherter, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er sich telefonisch an unseren Dienst für rechtliche Erstinformationen wenden.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon – Legal Village Info: 078 15 15 56

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Der juristische Charakter der Fragen, die bei der allgemeinen rechtlichen Unterstützung per Telefon gestellt werden können, hängt vom Umfang der Deckungen ab, die im Rahmen dieser geltenden Police abgeschlossen wurden. Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56.

Kontaktherstellung zu Experten

Hierbei handelt es sich um eine Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und Experten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf der Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen; wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

1.3.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ AUSSERGERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns gemäß den nachstehenden Bedingungen, dem Versicherten im Fall eines gedeckten Schadensfalls zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, durch ein geeignetes Verfahren geltend zu machen, indem wir ihm Beistand leisten und die entstehenden Kosten übernehmen.

■ GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken

- die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung des Versicherten, wenn er wegen Verletzung der Gesetze,

Erlasse, Verordnungen und/oder Ordnungen für einen Schadensfall strafrechtlich verfolgt wird

- die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder einer Treibjagd resultieren
- die durch die Verwendung und Handhabung von für die Jagd bestimmten Waffen verursacht werden
- die aus der Beförderung dieser Waffen zum und vom Ort der Jagd oder Treibjagd resultieren
- die durch Jagdhunde verursacht werden, die der Versicherte während der Jagd, auf dem Weg zur oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat
- die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während einer gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmaßnahme resultieren, und verursacht durch einen Versicherten, der im Besitz eines Jagdscheins ist
- die aus der Beförderung dieser Waffen zum und vom Ort einer gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmaßnahmen resultieren
- die aus Handlungen resultieren, die der Versicherte im Rahmen und in seiner erklärten Eigenschaft als (Arbeitgeber von) Jagdaufseher(n), Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien begangen hat.

Wir übernehmen jedoch nicht die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, der zum Zeitpunkt des Tatbestands das Alter von 16 Jahren erreicht hat, für

- ein Verfahren vor dem Assisenhof
- andere vorsätzliche Verstöße, es sei denn, ein formell rechtskräftiger Gerichtsbeschluss hat den Freispruch verkündet
- den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn er die Wiedergutmachung von Personen- oder materiellen Schäden fordert, für die ein Dritter ihm gegenüber haftet
- aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder einer Treibjagd
- durch die Verwendung und Handhabung von für die Jagd bestimmten Waffen
- aus der Beförderung dieser Waffen zum und vom Ort einer Jagd oder Treibjagd
- eines Schadensfalls, der durch Jagdhunde verursacht wird, die ein Dritter während der Jagd, auf dem Weg zur oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat
- aus Handlungen, die der Versicherte im Rahmen und in seiner erklärten Eigenschaft als (Arbeitgeber von) Jagdaufseher(n), Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien begangen hat.

Im Falle des Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

Wir decken nicht die

- Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt
- Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom Versicherten erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u. a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus groben Verschulden resultieren
Wir decken nicht die Schadensfälle mit Bezug zum zivilrechtlichen Regress, mit dem die Entschädigung von Schäden erwirkt werden soll, die der Versicherte erlitten hat, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, die, und sei es auch nur teilweise, aus groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der Versicherte ist:
 - Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert - Wetten oder Herausforderungen
 - vom Versicherten physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.
- Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen
Wir decken keine Schadensfälle aus der Nutzung eines Kraftfahrzeugs, für das in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.
- Schadensfälle, die aus Schäden hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind
Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, bei der es sich nicht um die Pflichtversicherung handelt, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen wurde.
- Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle
Wir decken keine Schadensfälle, die hervorgehen aus:
 - **kollektiven Gewalttaten, Krieg, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus**
 - Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.
- Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte
Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem Versicherten nach dem Eintritt der Situation, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.
- Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten
Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von Dritten, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend machen würde.
- Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten
Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Strafverteidigung des Versicherten, wenn dieser bereits Gegenstand einer Strafanzeige, einer Ermittlung, einer Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher Verstöße war, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen,

der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als fünf Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

- **Sammelklagen**
Wir decken keine Sammelklagen von Gruppen von mindestens zehn Personen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, die Abstellung einer gemeinsam erlittenen Beeinträchtigung in Verbindung mit ein und demselben auslösenden Ereignis sowie Ersatz für den hieraus entstandenen Schaden zu erwirken.
- **Schadensfälle vertraglicher Art**
Wir decken keinen zivilrechtlichen Regress, mit dem die Entschädigung eines vom Versicherten aufgrund der mangelhaften Ausführung eines Vertrags erlittenen Schadens erwirkt werden soll, selbst wenn der Vertragspartner, der Erfüllungsgehilfe oder der Auftragnehmer dieses Vertragspartners auf jedweder anderen Grundlage haftbar gemacht wird. Wir decken hingegen den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress mit dem Ziel, die Entschädigung von Personenschäden zu erwirken, die der Versicherte erleidet, oder in dem Fall eines Verschuldens der Gegenpartei mit dem Vorsatz, einen Schaden zu verursachen.

1.3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren Dritten geltend gemacht wird, zahlen wir dem Versicherten die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses Dritten, bis zu 6.200 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Personenschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, Terrorismus oder einer Gewalttat hervorgehen. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

1.3.4. Kautionshinterlegung

Wird der Versicherte infolge eines gedeckten Schadensfalls in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des Versicherten geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Schadensfall vor. Der Versicherte erfüllt alle Formalitäten, die von ihm gefordert werden, um die Mittel freizugeben. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben wurde, und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der Versicherte uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

1.3.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschäden

Wenn ein Versicherter, der aus einem gedeckten Schadensfall resultierende Körperschäden erlitten hat, einen zivilrechtlichen Regress auf außervertraglicher Grundlage gegen einen identifizierten Dritten anstrengt, strecken wir im Verhältnis zum Haftungsgrad des Dritten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.200 EUR die Summe des Körperschadenersatzes vor.

Die vollständige oder teilweise Haftung des Dritten muss von seinem Versicherer bestätigt werden.

Wir strecken die Geldbeträge auf schriftlichen Antrag des Versicherten vor. Dieser fügt seinem Antrag die Belege und eine detaillierte Übersichtstabelle bei, in der der Betrag angegeben ist, dessen Vorstreckung er beantragt. Die Vorstreckung umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung gleich welcher Art (Krankenversicherung usw.) noch zu Lasten des Versicherten verbleiben, und den durch den Unfall bedingten Verdienstaussfall.

Aufgrund dieser Zahlung treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten in Höhe des vorgestreckten Betrags ein. Wenn es uns in der Folge nicht gelingt, die vorgestreckten Geldbeträge zurückzuerlangen, erstattet der Versicherte sie uns auf unseren Antrag zurück.

Wenn jedoch mehrere Versicherte die Leistung in Anspruch nehmen können und der Betrag sämtlicher Schäden den Betrag von 6.200 EUR pro Schadensfall übersteigt, wird der vorgestreckte Geldbetrag bevorzugt Ihnen, dann Ihrem mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartner oder der Person, mit der Sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, dann Ihren Kindern und dann den anderen Versicherten im Verhältnis ihrer jeweiligen Schäden ausgezahlt.

Wir beteiligen uns nicht, wenn der Versicherte durch eine Arbeitsunfall- oder Wegeunfallversicherung versichert ist.

1.3.6. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der Versicherte jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte, oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben. Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt der Schadensfall als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Gegner oder ein Dritter begonnen oder vermutlich begonnen hat, gegen eine Pflicht oder gesetzliche oder vertragliche Vorschrift zu verstoßen.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, außer wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell, wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang bestmöglich für den Versicherten zu bearbeiten
- den Versicherten über den Fortgang seines Vorgangs zu unterrichten

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Interventionen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des Schadensfalls gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie sich selbst oder gegebenenfalls der Versicherte, den Schadensfall zu melden

- uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Schwere der Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Schadensfalls
- an der Regulierung des Schadensfalls mitzuwirken
 - uns umgehend alle relevanten Dokumente und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs mitzuteilen und uns zu ermächtigen, uns diese zu beschaffen; hierzu sammeln Sie nach dem Auftreten des Schadensfalls alle Belege des Schadens
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
 - uns alle Vorladungen, Klageschriften, gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
 - persönlich bei den Anhörungen zu erscheinen, bei denen Ihr Erscheinen oder das Erscheinen des Versicherten zwingend erforderlich ist - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfall zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Wir besitzen das Recht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall außergerichtlich zu beenden.

Dem Versicherten steht es frei, wenn er auf ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schlichtungsverfahren zurückgreifen muss, einen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu wählen, die über die laut Gesetz verlangten Qualifikationen für das Verfahren verfügt, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Im Fall eines Schieds-, Schlichtungs- oder sonstigen außergerichtlichen Konfliktbelegungsverfahrens steht es dem Versicherten frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und für diese Aufgabe bestellt ist.

- Entscheidet sich der Versicherte jedoch in einer vor einem belgischen Gericht anhängigen Sache für einen Rechtsanwalt, der keiner belgischen Rechtsanwaltschaft angehört, so kommt er selbst für die Mehrkosten auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können.
- Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Versicherte bei einem im Ausland anhängigen Streitfall für einen Rechtsanwalt entscheidet, der nicht einer Rechtsanwaltschaft des Landes angehört, in dem die Sache verhandelt werden muss.

- Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so kann der Versicherte diesen Sachverständigen frei wählen. Entscheidet sich der Versicherte jedoch für einen Sachverständigen, der in einem anderen Land tätig ist als in demjenigen, in dem die Aufgabe durchgeführt werden muss, so kommt er selbst für die zusätzlichen Kosten und Honorare auf, die sich aus dieser Wahl ergeben.
- Wenn mehrere Versicherte gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Sachverständigen. Andernfalls besitzt der **Versicherungsnehmer** die freie Wahl dieses Beraters.
- Der Versicherte, der seinen Berater selbst wählt, muss uns dessen Namen und Anschrift rechtzeitig mitteilen, damit das Schadensregulierungsbüro Verbindung zu diesem aufnehmen und diesem die von diesem vorbereitete Akte übermitteln kann.
- Der Versicherte hält das Schadensregulierungsbüro, gegebenenfalls über seinen Berater, über die Entwicklung des Vorgangs auf dem Laufenden. Andernfalls sind wir oder das Schadensregulierungsbüro, nachdem es den Rechtsanwalt des Versicherten an diese Pflicht erinnert hat, im Verhältnis zu dem aufgrund dieser fehlenden Informationen erlittenen und von ihm nachgewiesenen Nachteil von unseren Pflichten entbunden.
- Wir übernehmen die Kosten und Honorare für die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Sachverständigen. Diese Beschränkung ist hingegen nicht anwendbar, falls die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts oder Sachverständigen aus nicht vom Versicherten zu vertretenden Gründen gerechtfertigt ist.
- Wir und das Schadensregulierungsbüro sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Rechtsanwälte, Sachverständige usw.), die für den Versicherten tätig sind, haftbar.

Interessenkonflikt

Jedes Mal, wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem Versicherten frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der Versicherte bei einer Meinungsverschiedenheit mit uns über das Vorgehen bei der Regulierung eines Schadensfalls einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unsere Meinung bestätigt, erstatten wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Konsultation.

Wenn der Versicherte gegen die Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren anstrengt und ein besseres Ergebnis als dasjenige erzielt, das er

erhalten hätte, wenn er unserem Standpunkt gefolgt wäre, gewähren wir unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Konsultation. Wenn der Rechtsanwalt die These des Versicherten bestätigt, gewähren wir unsere Garantie einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 25.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wenn verschiedene Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben. Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

hinsichtlich der für die Regulierung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen die mit dem betreffenden Schadensfall zusammenhängenden Kosten, das heißt:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Versicherten einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der Versicherte gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der Versicherte aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der Versicherte dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom Versicherten angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gesetzlich eingeführten Föderalen Kommission für Mediation zugelassenen Mediator
- der nicht steuerbefreite Beitrag zum Haushaltsfonds für den weiterführenden juristischen Beistand,

ausschließlich im Fall eines Zivilverfahrens. Im Fall eines Strafverfahrens wird dieser Beitrag nicht übernommen.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom Versicherten vor der Schadensfallanzeige oder später aufgewendet werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten sowie die Registrierungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 225,26 EUR indexiert nicht übersteigt, wobei der Basisindex vom Januar 2025 gilt, d. h. 316,22 (Basis 100 = 1981).
- Geldbußen und Strafen, die durch einen Jagdrat, jede andere Organisation, die gesetzlich zuständig ist für die Jagdverwaltung, oder durch einen Inhaber des Jagdrechts auferlegt werden kann, und die resultieren aus einer nicht erlaubten Jagd mit Kugelwaffen auf Wild oder einer nicht erlaubten Jagdart, die von dem Versicherten ausgeübt wird
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptstreitwert 1.240 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare
- die mit der Wahl eines nicht bei einer belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts verbundenen Kosten, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss.

Forderungsübergang

Wir treten in die Rechte des Versicherten auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und insbesondere auf eine eventuelle Verfahrensentzündung ein.

1.4. Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt

- für den Jäger-Schützen: weltweit
- für den Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, den Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien: in Belgien und in den anderen Ländern des geografischen Europas
- für den Arbeitgeber von Jagdaufsehern: ausschließlich in Belgien.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie den Königlichen Erlassen über die Jagdversicherungen und die Rechtsschutzversicherungen oder jeder anderen heutigen oder zukünftigen Vorschrift.

2.1. Das Leben des Vertrags

2.1.1. Die Versicherungsvertragsparteien

Sie/Ihnen

Der **Versicherungsnehmer**, d. h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

L'Ardenne Prévoyante, eine Marke von AXA Belgium · Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) · Nr. BCE: 0404.483.367 – RPM Brüssel Internet: www.ardenneprevoyante.be · Tel.: 080 85 35 35

Die RechtsschutzSchadensfälle werden durch die Legal Village A.G., eine unabhängige Gesellschaft verwaltet, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung von RechtsschutzSchadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Legal Village Rechtsschutzversicherung A.G.; Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0356 zur Ausübung der Sparte 17 (Rechtsschutz – K.E. vom 4. und 13.07.1979 – B.S. vom 14.07.1979) – ZDU-Nr.: MwSt. BE 0403.250774 RJP Brüssel – Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel.

2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien.

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Die Allgemeinen Bedingungen

2.1.3. Unsere Empfehlungen

■ Bei Vertragsabschluss

Artikel 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1992 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

Wir bitten Sie, alle Umstände genauestens anzuzeigen, die Ihnen bekannt sind, und von denen Sie

angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden.

Sie brauchen uns jedoch keine Umstände anzuzeigen, die uns bereits bekannt sind, oder die wir vernünftigerweise kennen müssten.

■ Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtungen aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem ergeben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Site: www.ombudsman-insurance.be). Auch der Rechtsweg steht Ihnen jederzeit offen.

2.1.5. Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

2.1.6. Vertragsende

Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrags.

2.1.6.1. Kündigung des Vertrags

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen	Spätestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum Datum des jährlichen Fälligkeitstermins
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr ab dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags können Sie den Vertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der (Haupt-)Gegenstand des Vertrags nicht Ihre berufliche Tätigkeit ist	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Benachrichtigung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Benachrichtigung
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen Im Falle einer Tarifänderung Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung, die von den zuständigen	Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Benachrichtigung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn wir uns innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können	
Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Garantien des Vertrags kündigen	Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmitteilung zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Benachrichtigung

Wir können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Spätestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum Datum des jährlichen Fälligkeitstermins
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Benachrichtigung
Nach einem Schadenfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfalls entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist	Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Benachrichtigung
Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss	Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren	
Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit	Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren	
En cas de non-paiement de prime	Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind	Nach Ablauf der im Mahnschreiben angegebenen Frist
Wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Benachrichtigung

Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beschreibt die möglichen Formen der Vertragskündigung.

Kündigungsformen

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- **Einschreiben** oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten

Fristen oder andernfalls nach einer Frist von einem Monat nach dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens

2.1.6.2. Ende der Garantien von Rechts wegen

Die Garantie Jäger-Schütze endet von Rechts wegen am Tag des Todes des **Versicherungsnehmers**, des Wegfalls des Versicherungsinteresses oder -gegenstands.

Die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien sowie Arbeitgeber von Jagdaufsehern enden von Rechts wegen am Tag des Wegfalls des Versicherungsinteresses oder -gegenstands.

2.1.7. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich **Einschreiben**, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen:

- per Post: an die Postanschrift in den Besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
- entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
- oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren „Kundenbereich“: Über die in Ihrem „Kundenbereich“ hinterlegten Dokumente werden Sie per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Präferenzen benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Präferenz für administrative Kommunikation festgelegt haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte (postale oder elektronische) Adresse mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von per Fernabsatz geschlossenen Verträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

2.1.8. Solidarität

Die **Versicherungsnehmer**, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

2.1.9. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen eine bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag rechtzeitig zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche Mahnung per **Einschreiben** zugesendet haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der **Einschreiben** von Bpost.

Wenn Sie einen bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem eine pauschale Entschädigung zahlen.

Dies kann zum Beispiel bei Nichtzahlung Ihrer Prämie der Fall sein.

Diese pauschale Entschädigung beläuft sich auf die folgenden Beträge:

- 20 EUR, sofern der geschuldete Betrag maximal 150 EUR beträgt
- 30 EUR, sofern der geschuldete Betrag zwischen 150,01 und 200 EUR liegt

- 35 EUR, sofern der geschuldete Betrag zwischen 200,01 und 250 EUR liegt
- 40 EUR, falls der geschuldete Betrag über 250 EUR liegt.

Die vorgenannten Beträge können im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden.

2.2. Die Prämie

2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus ihrem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

2.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die Versicherten haben.

Sie kann zum Erlöschen unserer Garantien für sie oder zur Kündigung des Vertrags gemäß den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können wir von Ihnen eine Entschädigung, wie in Abschnitt 2.1.9. beschrieben, verlangen. Verwaltungskosten

2.2.3. Unteilbarkeit

Bei der Berechnung der Jahresprämie des vorliegenden Vertrags wurde berücksichtigt, dass die gedeckte Tätigkeit nur saisonabhängig ausgeübt werden kann. Eine Stückelung der Prämie ist somit nicht möglich. Hieraus folgt, dass uns die für ein laufendes Versicherungsjahr gezahlten oder noch zahlbaren Prämien auch bei Aussetzung einer Garantie zustehen bzw. geschuldet werden.

2.3. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

- per Post: AXA Belgium
Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1 1000 Brüssel
- per E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, oder öffentlich im Internet zugänglich sind, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

Verwaltung der Personendatei:

- Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf der Grundlage von Angaben, die die betroffene Person gegenüber AXA Belgium macht, oder von Angaben aus vertrauenswürdigen externen Datenquellen auf dem neuesten Stand gehalten und ergänzt.
 - Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Einteilung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Verarbeitungen, die im Rahmen der Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. Instrumente und Dienstleistungen, die zur einfacheren Verwaltung der Versicherungspolice, zum Zugang zu den mit der Police zusammenhängenden Unterlagen oder zur Vereinfachung der Formalitäten für die betroffene Person im Schadensfall bereitgestellt werden).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden Dienstleistungen erforderlich.
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung unserer Produkte und Dienste, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über ihre Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der

Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.

- Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen), übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

■ Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet

keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

■ Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Informierung Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird

im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden (u.a. in den USA und in Marokko). Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem

Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf ardenneprevoyante.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises, mit gut lesbarem Namen und Geburtstag per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine

Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und weiterführende Informationen – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/privacy-statement> (Alfa Belgium) einsehbar.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem „Lexikon“ die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schließung, um sein Personal in einem „Arbeitskonflikt“ zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist, und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkte Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptbeträge) sowie die Gerichtskosten und -zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir wiedererlangen konnten. Unser Erstattungsanspruch ist wie folgt beschränkt:

- wenn unsere Nettoausgaben nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- wenn unsere Nettoausgaben 11.000 EUR übersteigen, wobei dieser Betrag um die Hälfte des Teils erhöht wird, der den Betrag von 11.000 EUR übersteigt. Der Erstattungsanspruch ist auf 31.000 EUR beschränkt.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand einer eingeschriebenen E-Mail. Findet der Versand auf elektronischem Wege statt, so hat er über einen Dienst zu erfolgen, der für eingeschriebene elektronische Sendungen qualifiziert ist, d. h. einen Dienst, mit dem der gesicherte Versand elektronischer Dokumente mit Gewährleistung von Empfang und Echtheit möglich ist, und der den diesbezüglichen Vorschriften entspricht. Dies verleiht eingeschriebenen elektronischen Sendungen einen rechts- und aussagekräftigen Wert, der dem eines traditionellen Einschreibens entspricht.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus der Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des Versicherten sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einem Individuum oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2024 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person (einschließlich faktischer Vereinigungen), die den Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft abschließt.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen